

Eingang:  
23/06 Rd

23/6/22 1

20/8556

### **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.05.2022**

**Strafbestimmungen des § 183 StGB**

**und**

**Antwort**

**Minister der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Strafandrohung des § 183 StGB richtet sich ausschließlich gegen Männer, während Frauen und Angehörige anderer Geschlechter von dieser Regelung nicht erfasst werden. Die Reformkommission zum Sexualstrafrecht sieht in ihrem Bericht vom Juli 2017 einen Handlungsbedarf hinsichtlich dieser Bestimmung – entweder durch Streichung des § 183 oder den Wegfall der Beschränkung auf das männliche Geschlecht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung eine Gesetzeslücke bei der Regelung des § 183 StGB, da diese nur für Männer anwendbar ist?**
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: sieht die Landesregierung einen Reformbedarf der Bestimmung des § 183 StGB?**
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche Änderungen der Bestimmung des § 183 StGB hält die Landesregierung für geboten?**

**Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen die Reformempfehlung der Reformkommission aus dem Jahr 2017 zur Bestimmung des § 183 StGB bislang nicht umgesetzt wurde?**

Die Fragen 1. bis 4. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es trifft zu, dass der seit 19. Juli 2017 vorliegende Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht Empfehlungen für eine Überarbeitung unter anderem der Vorschriften des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs enthält. In der Folge wurde das Sexualstrafrecht zuletzt unter anderem durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, welches in Teilen erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist bzw. zum 1. Juli 2022 in Kraft treten wird, geändert.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz bereits wiederholt für eine Gesamtreform des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches eingesetzt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass die systematische Überarbeitung des Sexualstrafrechts auch im Interesse eines effektiven Opferschutzes keinen weiteren Aufschub duldet und das Bundesministerium der Justiz wurde aufgefordert, zeitnah entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

**Frage 5. Nach welchen Kriterien wird das Geschlecht einer Person festgestellt bzw. bestimmt, die im Verdacht steht, eine Straftat nach § 183 StGB begangen zu haben?**

Die Bestimmung des Geschlechts ist eine Frage der Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Im Rahmen dieser Würdigung können unter anderem z.B. Aspekte des äußeren Erscheinungsbilds sowie die Erfassung von Personendaten in Ausweisdokumenten eine Rolle spielen.

**Frage 6. Werden von den hessischen Staatsanwaltschaften nach § 183 StGB auch Personen verfolgt, die zwar personenstandsrechtlich männlich sind, sich jedoch als Frau bezeichnen und/oder bei denen geschlechtsangleichende Maßnahmen durchgeführt wurden?**

**Frage 7. In welcher Weise werden bei der durch die zuständige Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschlechtsbestimmung einer nach § 183 StGB tatverdächtigen Person die jeweils neuesten Ergebnisse der Gender- bzw. Geschlechterforschung berücksichtigt?**

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft findet keine statistische Erfassung statt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die hessischen Staatsanwaltschaften nach ihrer Erinnerung an derartige Verfahren befragt. Solche Verfahren sind den Dezerntinnen und Dezernten der Staatsanwaltschaften nicht erinnerlich.

Wiesbaden, 23. Juni 2022



Prof. Dr. Roman Poseck  
Staatsminister